

§ 2 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Wählerverzeichnis

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 6, 105 LPVG) fest; innerhalb der Gruppen sind die Anteile der Geschlechter festzustellen. ²Übersteigt die Zahl der in der Regel Beschäftigten 50 nicht, stellt er außerdem die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten fest.

(2) ¹Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis) getrennt nach den Gruppen auf; innerhalb der Gruppen sind die Anteile der Geschlechter festzustellen. ²Er hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und mindestens eine Abschrift an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

Inhaltsübersicht

	Rz.		Rz.
I. Einleitende Bemerkungen	1	IV. Rechtliche Auseinandersetzungen . .	49
II. Feststellung der Beschäftigtenzahl . .	7	V. Checkliste für den Wahlvorstand . .	53
III. Aufstellung und Auslegung des Wählerverzeichnisses	32		

I. Einleitende Bemerkungen

- Die Vorschrift legt die **ersten Arbeitsschritte des Wahlvorstands**, der nach den §§ 17 ff. LPVG NRW i. V. m. § 1 Abs. 1 WO-LPVG NRW bestellt (bzw. gewählt oder eingesetzt) wurde, fest.
- Die Arbeit des Wahlvorstands beginnt zunächst mit der **Feststellung der Regelbeschäftigtenzahl und ihre Verteilung auf die Gruppen** (§§ 6 und 105 LPVG NRW), innerhalb derer er wiederum die Geschlechteranteile festzustellen hat. Hierbei muss er sich unweigerlich mit der Beschäftigteneigenschaft nach § 5 LPVG NRW und dem in den §§ 10 und 11 LPVG NRW geregelten Wahlrecht befassen (siehe hierzu auch die Darstellung von Schlattmann, Wahlberechtigung und Wählbarkeit im Personalvertretungsrecht, ZfPR 2001, S. 151). Im Weiteren hat der Wahlvorstand ein **Wählerverzeichnis aufzustellen** und dieses bis zum Abschluss der tatsächlichen Wahlhandlung auf dem Laufenden zu halten. Zudem hat er es abschriftlich **an geeigneter Stelle in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen**.
- Durch die Erledigung der in der vorliegenden Vorschrift festgelegten Arbeiten schafft der Wahlvorstand die **Grundlage für die Durchführung der späteren Wahl**.
- Die Vorschrift ist seit 1958 (GV. NW. S. 311) im Wesentlichen unverändert geblieben. Durch die Änderungsverordnung vom 4. März 2008 (GV. NRW.

S. 497) wurden lediglich kleinere sprachliche Anpassungen bzw. Konkretisierungen vorgenommen.

Für die praktische Arbeit mit der vorliegenden Vorschrift wird auch auf die **Anlage 02 d. RdErl. d. Innenministers vom 19. Februar 1975 – II A 2 – 7.02.00 – 1/75 – Vordrucke für die Wahlvorbereitung – verwiesen.**



Zur besseren Einordnung der Vorschrift in den Wahlablauf siehe auch **Nr. 7 – Kalender Personalratswahl NRW (Anlage)!**

II. Feststellung der Beschäftigtenzahl

Abs. 1: Nach dieser Vorschrift hat der Wahlvorstand grundsätzlich **3 bzw. optional 4 Vorbereitungshandlungen** vorzunehmen. Er muss erstens die Zahl der „in der Regel Beschäftigten“ (vgl. Rz. 8 ff.), zweitens ihre Verteilung auf die Gruppen (vgl. Rz. 19) und innerhalb dieser wiederum drittens die Anteile der Geschlechter (vgl. Rz. 20) feststellen. Übersteigt die Zahl der in der Regel Beschäftigten 50 nicht, so hat er viertens darüber hinaus die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten festzustellen (vgl. Rz. 21 ff.).

Nach **Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1** bereitet der Wahlvorstand die Einleitung der Wahl zunächst durch die **Feststellung der in der Regel Beschäftigten vor (1. Vorbereitung)**. Deren Anzahl ist ausschlaggebend für die spätere Mitgliederzahl des Personalrates (§ 13 Abs. 3 LPVG NRW), die Verteilung der Personalratssitze auf die in der Dienststelle vorhandenen Gruppen (vgl. § 14 Abs. 2 LPVG NRW) und die spätere dauerhafte Freistellung von Personalratsmitgliedern (§ 42 Abs. 4 LPVG NRW). Die Annahme einer zu großen Zahl zu wählender Personalratsmitglieder kann das Wahlergebnis beeinflussen und damit den Weg für ein Wahlanfechtungsverfahren eröffnen (vgl. hierzu BVerwG, E.v. 24.02.2015 – 5 P 7/14 –).

Der Begriff der „in der Regel Beschäftigten“ ist weder im LPVG NRW noch in der WO-LPVG NRW definiert. Er ist zweigliedrig (= 2 × Voraussetzungen) und erfasst erstens nur Personen, die die Beschäftigteneigenschaft i. S. d. § 5 LPVG NRW aufweisen (vgl. Rz. 11 ff.). Damit diese vom Wahlvorstand abschließend berücksichtigt werden können, muss es sich bei ihnen zweitens noch um „in der Regel“ Beschäftigte handeln (vgl. Rz. 16 ff.).

Wichtig!

Die Feststellung der Beschäftigteneigenschaft als solche, d. h. also unabhängig von der Anzahl der „in der Regel“ Beschäftigten ist zudem für die später vom Wahlvorstand noch vorzunehmende Prüfung der Wahlberechtigung (§ 10 LPVG NRW) und der Wählbarkeit (§ 11 LPVG NRW) von Belang!

- 11 „**Beschäftigte**“ (1. Voraussetzung) sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LPVG NRW zunächst diejenigen, die als **Arbeitnehmer oder Beamte** in einer der in § 1 LPVG NRW genannten Einrichtungen beschäftigt sind (vgl. hierzu auch BVerwG, E.v. 29.04.1966, BVerwGE 24, 76). Dabei ist es egal, ob sie innerhalb von NRW oder in einem anderen Bundesland bzw. außerhalb des Bundesgebietes tätig sind (vgl. OVG NRW, E.v. 25.10.2001 – 1 L A 315/01.PVL –). Es kommt auch nicht darauf an, ob die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird. Sie sind für den Wahlvorstand berücksichtigungsfähig, wenn sie **in der jeweiligen Dienststelle in der die Wahl stattfindet** beschäftigt sind, d. h. sie müssen dort **eingegliedert** sein. Das ist dann der Fall, wenn sie gemeinsam mit den in der Dienststelle schon arbeitenden (anderen) Beschäftigten eine Tätigkeit verrichten, die ihrer Art nach weisungsgebunden ist, der Verwirklichung des arbeitstechnischen Zwecks der Dienststelle dient und deshalb von ihr organisiert werden muss. Dabei müssen sie derart in die Arbeitsorganisation integriert sein, dass die Dienststelle das für ein Arbeitsverhältnis typische Weisungsrecht innehat und die Entscheidung über den Arbeitseinsatz auch nach Zeit und Ort trifft (vgl. BVerwG, E.v. 08.01.2003 – 6 P 8.02 – und OVG NRW, E.v. 11.04.2013 – 20 A 2092/12. PVL –). Dem Beschäftigtenbegriff unterfallen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LPVG NRW weiterhin auch „**arbeitnehmerähnliche Personen i. S. d. § 12a TVG**“. Der Gesetzgeber hat weiterhin in § 5 Abs. 4 LPVG NRW bestimmte Gruppen von Beschäftigten dem Geltungsbereich des LPVG NRW entzogen. Sie weisen **keine Beschäftigteneigenschaft** auf. In § 5 Abs. 5 LPVG NRW hat er eine Sonderregelung im Hinblick auf **Beschäftigte in „gemeinsamen Dienststellen“** des Landes und anderer Körperschaften (z. B. Oberfinanzdirektionen, § 6 FVG) getroffen (vgl. hierzu auch LT-Drucks. 9/3091, S. 32).
- 12 Da in der Praxis immer wieder gerade die nachfolgenden Personen kontrovers diskutiert werden, hierzu kurz Folgendes zur Beschäftigteneigenschaft:
- **Dienststellenleiter und ständiger Vertreter** → (+), vgl. BVerwG, E.v. 07.03.1984 – 6 P 10.81 –
 - **Zugewiesene Beamte/Arbeitnehmer** → (+), vgl. OVG NRW, E.v. 15.12.1999 – 16 A 2423/08.PVL –
 - **Leiharbeitnehmer** → (+), vgl. BVerwG, E.v. 07.04.2010 – 6 P 6.09 –
 - **Honorarkräfte** → (–), vgl. OVG NRW, E.v. 15.01.2019 – 20 A 1787/17.PVL –
 - **Gestelltes Personal nach außen** → (+), vgl. OVG NRW, E.v. 23.03.2010 – 16 A 2423/08.PVL –
 - **Gestelltes Personal nach innen** → (–), vgl. OVG NRW, E.v. 31.01.2014 – 20 A 2155/12.PVL –
 - **Beschäftigte auf Abruf** → (+), vgl. BVerwG, E.v. 03.02.1993 – 6 P 28/91 –
 - **Geringfügig Beschäftigte** → (+), vgl. BVerwG, E.v. 25.09.1995 – 6 P 44.93 –
 - **Teilzeitbeschäftigte** → (+), vgl. BVerwG, E.v. 25.09.1995 a. a. O.

- **Kurzfristig einmalig Beschäftigte** → (-), vgl. BVerwG a. a. O.
- **Beschäftigte mit Eingliederungszuschuss i. S. d. SGB III** → (+), aufgrund Arbeitsvertrag
- **Altersteilzeiter in der Freistellungsphase** → (+), vgl. BVerwG, E.v. 15.05.2002 – 6 P 8.01 –
- **Telearbeitnehmer** → Grds. (+), aufgrund Arbeitsvertrag
- **Freigestellte Personalratsmitglieder** → (+), vgl. BVerwG, E.v. 19.11.2015 – 2 B 26.15 –
- **Beschäftigte in der Berufsausbildung** → Grds. (+), BVerwG, E.v. 02.06.1993 – 6 P 4.92 –
- **Arbeitnehmer, die in das Beamtenverhältnis wechseln** → (+), vgl. § 5 Abs. 2 LPVG NRW
- **Freigestellte Beamte** → (+), vgl. § 5 Abs. 2 LPVG NRW
- **Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr** → (-), vgl. OVG NRW, E.v. 11.04.2013 – 20 A 2092/12.PVL –
- **Tätige im Ehrenamt** → Grds. (-), Ausn. möglich, vgl. hierzu OVG NRW a. a. O.
- **BFD/ JFD-Teilnehmer** → (-), vgl. Bülow § 5 Rz. 18
- **Sozialhilfeempfänger im gemeinnützigen Arbeitseinsatz** → (+), vgl. BVerwG a. a. O.
- **ABM-Teilnehmer** („Ein-Euro-Jobber“) → (+), vgl. auch BVerwG, E.v. 21.03.2007 – 6 P 4/06 –
- **Werkstudenten** → Grds. (+), bei weisungsgebundener Tätigkeit, vgl. BAG, E.v. 11.11.2008 – 1 ABR 68/07 –
- **Praktikanten** → Grds. (-), vgl. BAG, E.v. 11.11.2008 – 1 ABR 68/07 –; Ausnahmen möglich, vgl. TVPöD
- **Externe Handwerker** → Grds. (-), da keine Eingliederung
- **Befristet Beschäftigte** → Grds. (-) nach dem vertraglichen Beendigungszeitpunkt
- **Beschäftigte nach Aufhebungsvertrag** → Grds. (-) nach dem dortigen Beendigungszeitpunkt
- **Beschäftigte nach außerordentl. Kündigung** → Grds. (-) sofort, dto.
- **Beschäftigte nach ordentl. Kündigung** → Grds. (-) nach Kündigungsfrist, dto. (Ausn. KSchKlage)

Zur Vertiefung des Ganzen siehe im Übrigen auch Bülow, § 5 LPVG NRW **13** Rz. 2 ff. und im Übrigen auch I. (§ 5) RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 25-42.05.05 vom 14. März 2013. Zur Unterstützungspflicht der Dienststelle bei der Feststellung der Beschäftigten vgl. Rz. 30.

14 Wichtig!

Der Wahlvorstand hat nicht die Aufgabe, im Einzelfall zu klären, ob einzelne Ehrenamtliche oder Honorarkräfte entgegen der schriftlichen Vereinbarungen in einem Arbeitsverhältnis stehen. Er hat vielmehr aus Gründen der Rechtssicherheit an den derzeit bestehenden Status anzuknüpfen (so OVG Berlin-Brandenburg, E.v. 17.08.2017 – OVG 60 PV 2.17 –)!

- 15** Mit dem Begriffszusatz „in der Regel“ (2. Voraussetzung) wollten der Verordnungs- und Gesetzgeber sicherstellen, dass während der Amtszeit des Personalrates nicht nur ein vorübergehendes, sondern vielmehr ein weitergehendes Spiegelbild der Anzahl der Beschäftigten und auch der einzelnen in der Dienststelle vorhandenen Gruppen (§ 6 LPVG NRW) repräsentiert wird (vgl. BVerwG, E.v. 22.12.2015 — 5 PB 19.15 – E.v. 19.12.2006 – 6 PB 12/06 – und OVG NRW, E.v. 15.04.2003 – 1 A 3281/02.PVB –).

16 Bestimmung der „in der Regel“ Beschäftigten in drei Schritten:

Der Wahlvorstand greift zahlenmäßig erst einmal auf den **Stellenplan bzw. die Stellenübersicht** (1. Schritt) zurück (vgl. BVerwG, E.v. 22.12.2015 a. a. O.). Nach Auffassung des BVerwG ist Abweichungen vom Stellenplan, sei es nach oben oder nach unten hin, letztendlich in der Weise Rechnung zu tragen, dass der tatsächliche Beschäftigtenstand zugrunde gelegt wird, wie er während des überwiegenden Teils der Amtszeit des zu wählenden Personalrates aller Voraussicht nach bestehen und somit diese Amtszeit prägen wird (~> 2 Jahre). Danach kommt es nicht auf eine Durchschnittszahl für den vorbenannten Zeitraum an, sondern auf diejenige Zahl von Beschäftigten, die voraussichtlich über die Dauer des überwiegenden Teils der Amtszeit mindestens erreicht oder überschritten wird (vgl. BVerwG, E.v. 22.12.2015 a. a. O.). Die Feststellung der Anzahl dieser Beschäftigten erfolgt zum **Zeitpunkt des Wahlausschreibens** (vgl. § 6 und im Kontext auch VG Berlin, E.v. 03.09.2014 – 70 K 7.14.PVB –). Diese im ersten Schritt angestellte **Regelvermutung ist vom Wahlvorstand in der Folge nochmals zu hinterfragen** (2. Schritt) und **erforderlichenfalls zu korrigieren** (3. Schritt), wenn sich im Rahmen einer Rück- und Vorschau Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Verhältnisse im überwiegenden Teil der Amtszeit des zu wählenden Personalrates von demjenigen im Zeitpunkt des Wahlausschreibens abweichen werden (vgl. BVerwG, E.v. 27.05.2010 – 6 PB 2.10 –, OVG Berlin-Brandenburg, E.v. 18.06.2015 – 62 PV 15.14 – und OVG NRW, E.v. 15.01.2019 – 20 A 1787/17.PVL – m. w. N.). Bei der vom Wahlvorstand im zweiten Schritt vorzunehmenden Überprüfung liegen zu **berücksichtigende absehbare zukünftige Veränderungen des Personalbestandes** nur vor, wenn sie für ihn offensichtlich sind, d. h. es muss sich für ihn eine Entwicklung abzeichnen, die eine entsprechende „Verbindlichkeit beanspruchen darf“ (vgl. BVerwG,

E.v. 03.07.2013 – 6 P 2.13 – und OVG Berlin-Brandenburg, E.v. 18.06.2015 – OVG 62 OV 15.14 – m. w. N.). Sollte das nicht der Fall sein, so verbleibt es bei der Feststellung zum Zeitpunkt des Wahlausschreibens. Zur Vertiefung siehe im Übrigen Bülow, § 13 LPVG NRW Rz. 3. Zur Unterstützungspflicht der Dienststelle bei den vom Wahlvorstand vorzunehmenden Feststellungen vgl. Rz. 30.

Beispiele:

17

Die Zahl der Beschäftigten liegt bei 605 Personen. Das Wahlausschreiben wird am 06.06.2018 erlassen und ausgehängt. Letzter Wahltag ist der 31.07. 2018.

- a) *Bis zum 06.06.2018 erfolgen 10 Personalausstritte (Tod, Pensionierung, Aufhebungsverträge etc.). Die Stellen werden aufgrund einer Haushaltssperre nicht nachbesetzt. Die Zahl der in der Regel Beschäftigten reduziert sich damit auf 595 Personen.*
- b) *Bis zum 06.06.2018 werden zur Deckung eines erhöhten Personalbedarfs 15 Personen unbefristet neu eingestellt, sodass sich die Zahl der in der Regel Beschäftigten auf 620 Personen erhöht.*
- c) *Am 06.06.2018 wird gegen 1 Beschäftigten ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts auf Arbeitszeitbetrug eingeleitet und dieser vom Dienst suspendiert. Im Späteren wird ihm rechtskräftig gekündigt. Die Zahl der in der Regel Beschäftigten reduziert sich nicht, da es sich um keine absehbare zukünftige Veränderung handelt.*

Zu den in der Regel Beschäftigten können **sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitbeschäftigte** zählen (vgl. hierzu auch Bülow, Teilzeit – Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Arbeit des Personalrats?, PersV 2017, S. 413 ff.). **Keine in der Regel Beschäftigten** stellen diejenigen dar, die nicht planmäßig und nicht ständig in der Dienststelle tätig sind, da ihre Zugehörigkeit nur vorübergehender Art ist. Dazu gehören z. B. **Saison- und Aushilfskräfte**, die kurzfristig zur **Urlaubs- oder Krankenvertretung** angestellt werden (vgl. hierzu auch BVerwG, E.v. 05.05.1978 – 6 P 58.78 – und im Kontext auch OVG NRW, E.v. 18.11.1968 – CB 8/68 –). Das gilt auch für **Beschäftigte in Altersteilzeit im Blockmodell**, wenn eine Nachbesetzung der Stelle nicht feststeht (vgl. hierzu BVerwG, E.v. 19.12.2006 – 6 PB 12.06 –). Zur Vertiefung siehe im Übrigen Bülow, § 13 LPVG NRW Rz. 4 ff.

18

Nach der Feststellung der Anzahl der in der Regel Beschäftigten hat der Wahlvorstand nach Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu dem die **Verteilung der ermittelten in der Regel Beschäftigten auf die Gruppen festzustellen (2. Vorbereitung)**. Diese Verteilung war bereits in der Fassung von 1958 (GV. NW. S. 209) enthalten. Soweit durch die Änderung 1986 (GV. NW. S. 485) im Späteren dann nur noch die Rede von der Feststellung der „Gruppenzugehörig-

19

keit“ gewesen ist, wurde die ursprüngliche Formulierung durch die Verordnung vom 04.03.2008 (GV. NRW. S. 184) wiederhergestellt. Diese Aufschlüsselung ist für die spätere Verteilung der Personalratssitze auf die in der Dienststelle vorhandenen Gruppen (§§ 6, 105 LPVG NRW) auch erforderlich (vgl. § 14 Abs. 2 LPVG NRW). Dementsprechend hat schon Dietz im Jahr 1955 zu Recht an dieser Stelle von einer „technischen Ausführung“ der gesetzlichen Bestimmungen gesprochen (vgl. Dietz, § 5 WO-PersVG Rn. 1). Siehe hierzu auch Rz. 31.

- 20 Nach **Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2** hat der Wahlvorstand anschließend die **Feststellung der Geschlechteranteile innerhalb der Gruppen** vorzunehmen (3. Vorbereitung). Diese Verpflichtung wurde erstmals durch die Änderungsverordnung vom 30.05.1995 (GV. NW. S. 498) als 2. Halbsatz aufgenommen. Denn nach dem Inhalt des § 14 Abs. 6 LPVG NRW, der zuvor durch das 3. Änderungsgesetz vom 27.09.1994 angefügt wurde (vgl. LT-Drucks. 11/5258, S. 30) sollen die Geschlechter ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein. Diese (Soll-)Vorschrift trägt dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG Rechnung. Eine Verletzung der Geschlechterrepräsentation stellt aber keinen Verstoß gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens und damit auch keinen Grund für eine Wahlanfechtung nach § 22 LPVG NRW dar.
- 21 Wenn die Zahl, der in der Regel Beschäftigten 50 nicht übersteigen sollte, trifft der Wahlvorstand seit 1986 (GV. NW. S. 485) nach **Abs. 1 Satz 2** außerdem die **Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten** (4. Optionale Vorbereitung). Das ist erforderlich, da sich bei (kleineren) Dienststellen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Staffel 1 u. 2 LPVG NRW die Zahl der zukünftigen Personalratsmitglieder daran orientiert. Mit dieser Vorschrift sollen Zweifelsfragen möglichst in einem frühen Stadium der Wahl zur Klärung gebracht werden.
- 22 Wer die **Wahlberechtigung** (aktives Wahlrecht) besitzt, darf bei der Wahl seine Stimme abgeben und damit das Wahlergebnis mitbestimmen. Die materiellen Voraussetzungen sind in **§ 10 LPVG NRW** dem Grunde nach abschließend geregelt (vgl. BVerwG, E.v. 28.03.1979 – 6 P 86.78 –). Die Wahlberechtigung ist zugleich auch Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Personalrat (passives Wahlrecht), wobei die hierzu in § 11 LPVG NRW aufgeführten Bedingungen zu berücksichtigen sind. Die Berichtigung von Letzteren ist nicht möglich ist. Sie können vielmehr nur geheilt werden, wenn sich die tatsächlichen Gegebenheiten inzwischen geändert haben (so zutreffend Schröder, S. 9 zur Aufsichtsrats- und Betriebsratswahl). Die Wahlberechtigung ist darüber hinaus auch **maßgebend für eine Reihe weiterer Abstimmungen und Entscheidungen**, die mit der Personalratswahl im Zusammenhang stehen wie z. B.:

- Bildung von Personalräten (§ 13 Abs. 1 LPVG NRW)
- Größe des Personalrats (§ 13 Abs. 3 LPVG NRW)
- Abstimmung über eine gemeinsame Wahl (§ 16 Abs. 2 LPVG NRW)
- Vorschläge zur Wahl des Personalrats (§ 16 Abs. 4 LPVG NRW)
- Bestellung zum Wahlvorstand (§ 17 Abs. 1 LPVG NRW)
- Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes (§ 18 ff. LPVG NRW)
- Wahlanfechtung (§ 22 LPVG NRW)
- Ausschluss eines Personalratsmitglieds (§ 25 LPVG NRW)
- Einberufung einer Personalversammlung (§ 46 Abs. 2 LPVG NRW)
- Bestellung zum Wahlhelfer (§ 1 Abs. 2 Satz 2)
- Wahlvorschlags- und Unterzeichnungsrecht (§ 16 Abs. 4 LPVG NRW i. V. m. § 7 Abs. 1)

Voraussetzungen für die Wahlberechtigung und deren Ausübung:

23

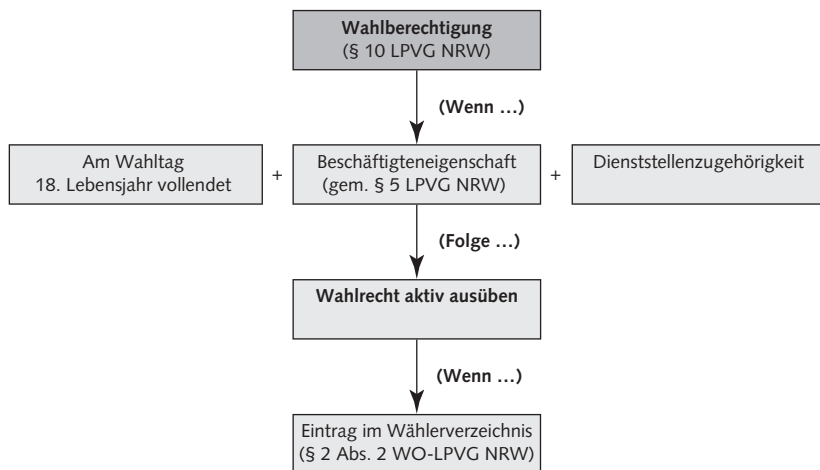
Wahlberechtigt sind nach § 10 Abs. 1 LPVG NRW zunächst alle Personen, die **am (letzten) Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet** haben (1. Voraussetzung). Die Berechtigung tritt also zu Beginn des Tages ein, an dem der Beschäftigte 18 Jahre alt wird (vgl. § 188 Abs. 2 BGB). Wer jünger ist, kann an der Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung teilnehmen (vgl. § 55 Abs. 1 LPVG NRW). Die Wahlberechtigung setzt weiter voraus, dass diese Personen sowohl die **Beschäftigteneigenschaft nach § 5 LPVG NRW** (2. Voraussetzung), als auch die **Dienststellenzugehörigkeit** (3. Voraussetzung) aufweisen (vgl. OVG NRW, E.v. 31.01.2014 – 20 A 2155/ 12.PVL – und VG Dresden, E.v. 24.03.2017 – 8 K 948/16 –). Um Beschäftigter einer bestimmten Dienststelle sein zu können, muss in dieser und auch für diese ein Tätigwerden erfolgen (vgl. BVerwG, E.v. 19.06.1980 – 6 P 1.80 –). Die Stellung des Beschäftigten in der Dienststelle ist dabei ohne Belang. Eine **vorübergehende Abwesenheit von der Dienststelle**, z. B. wegen Krankheit, Urlaub oder einer Lehrgangsteilnahme etc., lassen die Wahlberechtigung unberührt (vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, E.v. 25.08.2016 – PL 15 S 152/15 –). Das gilt auch für eine **befristete Beschäftigung**, wenn sie für einen Zeitraum von über sechs Monaten erfolgt (vgl. Rz. 23 f.). **Wenn Beschäftigte kündigen oder gekündigt werden**, bleibt ihre Wahlberechtigung bis zum Erreichen des Kündigungstermins bestehen; ob dies auch darüber hinaus der Fall ist, wird nicht einheitlich beurteilt (bejahend Cecior u. a. § 10 LPVG NRW Rn. 42 und einschränkend Fischer u. a. § 13 BPersVG Rn. 10–10b, der dies nur annimmt, wenn auch ein Weiterbeschäftigungsanspruch besteht; a. A. Altvater unter anderem § 13 BPersVG Rn. 8, wenn eine Kündigungsschutzklage erhoben wurde und eine Weiterbeschäftigung im dortigen Prozess erfolgt). Für das Wahlrecht bei einer **Abordnung, Zuweisung oder Gestellung** trifft § 10 Abs. 2 LPVG NRW besondere Regelungen (**Sondervoraussetzung**) geregelt. Weiterhin darf **kein Ausschluss von der Wahl** nach

§ 10 Abs. 3 LPVG NRW bestehen (4. Voraussetzung). Der Wahlvorstand hat die ihm vorliegenden Beschäftigten im Hinblick auf die dort aufgeführten Beschäftigtengruppen hin zu überprüfen. Für **Beschäftigte in der Berufsausbildung** sind die Vorgaben des § 10 Abs. 4 LPVG NRW und für **Beamte in der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen**, die des § 10 Abs. 5 LPVG NRW zu beachten (Sondervoraussetzung). Insgesamt haben Wahlberechtigte zwar keine Möglichkeit, wirksam auf ihr aktives Wahlrecht verzichten zu können (vgl. OVG Hamburg, E.v. 07.08.1991 – BsTB 2 / 90 –). Andererseits besteht für sie aber auch **keine Wahlpflicht**, sodass sie freiwillig darauf verzichten können, sich an der Personalratswahl zu beteiligen.

24 Beispiel:

Wenn eine Beschäftigte sich am Wahltag seit mehr als 6 Monaten in der Elternzeit befindet und während dessen keine Teilzeitbeschäftigung angenommen hat (§ 15 Abs. 4 BEEG), kann sie nach § 10 Abs. 3 lit. c) LPVG NRW, d. h. also mangels der vorbenannten 4. Voraussetzung an der Wahl nicht teilnehmen (vgl. hierzu auch OVG NRW, E.v. 10.11.2014 – 20 A 679/14.PVL).

24a



- 25 Mitglieder des Wahlvorstands** können ebenfalls wählen. So besagt schon § 17 Abs. 1 Satz 1 LPVG NRW, dass es sich bei den Wahlvorstandsmitgliedern um „drei wahlberechtigte Beschäftigte“ handeln muss. Der Gesetzgeber hat also eventuelle Interessenkonflikte im Hinblick auf eine „aktive Wahlteilnahme“ bewusst in Kauf genommen (ebenso Boewer, A IV. 1., S. 46 zur Betriebsratswahl). Wenn Wahlvorstandsmitglieder also von ihrem Wahlrecht in legitimer Weise Gebrauch machen, sollten sie ihrer Neutralitäts-

und Vorbildfunktion nach auch in der Praxis handeln. **Wahlhelfer** besitzen übrigens ebenfalls das Wahlrecht. Für sie gilt das Gleiche.

Die Ausübung des aktiven Wahlrechts bedingt zwingend nach § 2 Abs. 2 Satz 1 einen **Eintrag in das Wählerverzeichnis** (vgl. Rz. 32 ff.). Das kann nach § 2 Abs. 2 Satz 2 bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch den Wahlvorstand nachgeholt werden (vgl. Rz. 40). Beschäftigte, die keinen Eintrag erhalten haben, können ihr Wahlrecht durch einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis nach Maßgabe des § 3 geltend machen oder im späteren den Weg der Wahlanfechtung beschreiten (vgl. hierzu auch Rz. 50 ff.). Generell gilt, dass ein Beschäftigter durch eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis sein Wahlrecht ebenso wenig verliert, wie ein fälschlicherweise in das Wählerverzeichnis Eingetragener es hierdurch erlangt (vgl. BVerwG, E.v. 21.11.1958 – VII P 3/58 –)!

Der **Wahlvorstand muss vor der Eintragung die folgenden zwei Arbeitsschritte vornehmen**: Er muss zunächst das Vorliegen der Wahlberechtigung nach § 10 LPVG NRW (**1. Schritt**) und sodann noch die „Dienststellenzugehörigkeit“ (**2. Schritt**) feststellen. Dabei braucht er allerdings nicht nach materiellen Kriterien zu prüfen, ob ein sog. „Freier Mitarbeiter“ (vgl. § 2 Rz. 12 und 14) inzwischen eventuell als Arbeitnehmer i. S. d. Arbeitsrechts anzusehen ist (vgl. OVG NRW, E.v. 25.11.1993 – 1 A 322/93.PVB und OVG Berlin-Brandenburg, E.v. 17.08.2017 – 60 PV 2.17 –).

Die **Feststellung der Wahlberechtigung obliegt allein dem Wahlvorstand** (vgl. OVG Sachsen, E.v. 27.04.2007 a. a. O.). Zur Vertiefung des Ganzen vgl. im Übrigen auch Bülow, § 10 LPVG NRW Rn. 2 ff.

Der Wahlvorstand hat die **Feststellungen nach Abs. 1 auch für die weiteren Wahlen** (teilweise dabei aber eingeschränkt) zu treffen:

WO-LPVG NRW:

- Bezirkspersonalrat (§ 28)
- Hauptpersonalrat (§ 36 i. V. m. § 28)
- Gesamtpersonalrat (§ 39)
- JAV (§ 40 Abs. 1)
- JASV und GJAV (§ 41 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 1)
- Lehrer-Personalvertretungen (§ 43 Abs. 1 und § 44)
- Personalräte der Rechtsreferendare (§ 45 Abs. 1)

LPVG NRW:

- Polizei-Personalvertretungen (§ 81 LPVG NRW)
- Hauptpersonalrat beim Innenministerium (§ 84 LPVG NRW)
- Hauptpersonalrat der Beschäftigten im Justizvollzug (§ 94 LPVG NRW)